

Erlass

Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KiTaVo

I. Fachkräfte zur Leitung der Einrichtung oder Gruppe (Leitungskräfte)

Leitungskräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO müssen

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen bzw. Absolventinnen oder Absolventen des Studienganges „Soziale Arbeit“ mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbarer Studiengänge anderer Bundesländer oder
- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher

sein.

Analog hierzu wird der B.A. oder M.A. des Studienganges „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ oder vergleichbarer Studiengänge anderer Bundesländer anerkannt.

Darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen vergleichbare Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO für die Leitung anerkennen. Dabei ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Werdeganges zunächst zu prüfen, ob die Qualifikation inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist. Dies ist beispielsweise für folgende Ausbildungsgänge gegeben:

- Staatlich anerkannte Diplompädagoginnen und Diplompädagogen sowie Diplompsychologinnen und Diplompsychologen bzw. den entsprechenden B.A. und M.A. in Pädagogik oder B.A./B.Sc. und B.A./M.Sc. in Psychologie mit Schwerpunktsetzung im frühkindlichen Bereich;
- Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler mit elementarpädagogischer Schwerpunktsetzung;
- Grund- und Hauptschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an Sonderschulen mit Zweitem Staatsexamen;

- Absolventen eines Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Förderzentren ohne Zweites Staatsexamen, soweit sie zusätzlich über eine mindestens eineinhalbjährigen berufliche Tätigkeit in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich verfügen;
- Kirchlich anerkannte Elementar-Erzieherinnen und -Erzieher im Elementarbereich (IBAF).

Diese Aufzählung regelt die „vergleichbaren Qualifikationen“ nicht abschließend, soll aber als Maßstab bei der Ausnahmeerteilung herangezogen werden.

Bei der Einzelfallprüfung kann zum Beispiel ausschlaggebend sein, ob in der Ausbildung überwiegend Studienmodule mit frühpädagogischen Inhalten belegt wurden oder dass eine Prüfung abgelegt und nicht nur eine Kursteilnahme bescheinigt wurde. Ebenso können ergänzend zu der erworbenen Qualifikation auch Kriterien wie die Berufsausübung und die praktische Erfahrung in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich herangezogen werden.

Sofern die Heimaufsichtsbehörde die Vergleichbarkeit der Qualifikation feststellen konnte, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 KiTaVO getroffen werden soll. Dabei können weitere Aspekte wie beispielsweise die Bewerberlage berücksichtigt oder Nebenbestimmungen festgelegt werden (z.B. Auflagen über zusätzliche Fortbildungen, Eignung nur als Gruppenleitung, nicht aber zur Leitung der Einrichtung, Einsatz einer Lehrkraft nicht im U3-Bereich oder nur als Fachkraft im Hort usw.).

II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe (Zweitkräfte)

Fachkräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein, jedoch wird der Personenkreis nicht abschließend aufgezählt; darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen zulassen.

Nach Auffassung des MBK können folgende Qualifikationen als Zweitkraft tätig werden:

- Kräfte mit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO (siehe oben, Ziff. I);
- Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger;
- Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten;
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (soweit sie nicht über eine Basisausbildung nach Ziff. I oder eine Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten oder über eine vergleichbare Basisausbildung verfügen - in diesen Fällen ist auch ein Einsatz als Leitungskraft möglich);
- Absolventinnen und Absolventen eines Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen ohne Zweites Staatsexamen und ohne Praxis in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich;
- Kirchlich anerkannte Erzieherassistentinnen und -assistenten, Kindergartenhelferinnen und -helfer (IBAF);
- Kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und -erzieher (IBAF).

Auch bei der Besetzung der Zweitkraft können die Heimaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen weitere Qualifikationen nach § 2 Abs. 2 KiTaVO zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist, siehe Ausführungen zu I. Eine mehrjährige förderliche Tätigkeit in der Praxis allein reicht nicht aus, vielmehr müssen zusätzlich auch theoretische Pädagogik-Kenntnisse nachgewiesen werden. Diese können in anderen pädagogischen Ausbildungsgängen oder Seminaren, durch eine Nichtschüler-Prüfung oder in einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.

Kräfte, die über keine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen oder diese noch nicht abgeschlossen haben, können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen in den KiTas eingesetzt (§ 15 Abs. 3 KiTaG) beschäftigt werden.

Frühere Erlasse des MBK, die die Qualifikation im Sinne von § 2 KiTaVO regeln, werden - mit Ausnahme des Erlasses vom 23.02.1996 - aufgehoben.